



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ingrid Heckner, Petra Guttenberger, Karl Freller, Josef Zellmeier, Tobias Reiß, Jürgen W. Heike, Volker Bauer, Robert Brannekämper, Wolfgang Fackler, Max Gibis, Thomas Huber, Bernd Kränzle, Andreas Lorenz, Dr. Franz Rieger, Hans Ritt, Heinrich Rudrof, Berthold Rüth, Martin Schöffel, Karl Straub, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur weiteren Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst in Bayern
(Drs. 17/6577)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 3 (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Nach Art. 17 wird folgender Art. 17a eingefügt:

„Art. 17a

Fiktive Laufbahnnachzeichnung

(1) Liegt keine verwendbare dienstliche Beurteilung vor, soll bei Elternzeit und familienpolitischer Beurlaubung ausgehend von der letzten periodischen Beurteilung eines Beamten oder einer Beamtin unter Berücksichtigung des seinerzeit angelegten Maßstabs und der durchschnittlichen Entwicklung vergleichbarer Beamter und Beamtinnen diese fiktiv fortgeschrieben werden.

(2) Bei Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit wegen einer Mitgliedschaft im Personalrat, als Gleichstellungsbeauftragter oder als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen ist die letzte periodische Beurteilung gemäß Abs. 1 fortzuschreiben.

(3) Die fiktive Fortschreibung ist in den Fällen des Abs. 1 auf drei aufeinanderfolgende Beurteilungszeiträume zu beschränken.

(4) Das Ergebnis einer Erprobungszeit ist fiktiv festzustellen.““

Begründung:

Mit der Änderung wird in den Fällen einer Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit wegen einer Mitgliedschaft im Personalrat, als Gleichstellungsbeauftragter oder als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen eine verpflichtende Fortschreibung der letzten periodischen Beurteilung vorgeschrieben. Dies erscheint angesichts des auf der grundrechtlichen Koalitionsfreiheit beruhenden Benachteiligungsverbots für diese Personengruppen geboten. Ein dem Dienstherrn durch eine „Soll“-Vorschrift eingeräumtes Ermessen könnte zu Unsicherheiten und Ungleichbehandlung in der Praxis führen.